

Original: Bundesarchiv

Transkription: Otto-Lilienthal-Museum

Berlin, den 13. November 1884

An  
den Herrn Minister für Handel  
und Gewerbe  
Fürsten von Bismarck  
Durchlaucht

Betrifft  
die Konzessionspflichtigkeit der  
Lilienthal'schen Dampfmaschinen  
zu N. 13053

Auf Veranlassung eines Antrages des Maschinenfabrikanten G. Kuhn zu Berg hat das württembergische Ministerium des Innern ein Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart darüber eingefordert, ob Dampfmaschinen nach Patent Lilienthal ohne Einholung einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung für den einzelnen Fall aufgestellt und in Betrieb genommen werden dürfen. Dieses Gutachten viel bejahend aus, andere in derselben Angelegenheit befragte Sachverständige haben sich jedoch in widersprechendem Sinne geäußert. Um eine gleichartige Behandlung dieser Maschinen in den einzelnen Bundesstaaten herbeizuführen, hat sich das württembergische Ministerium an den Herrn Reichskanzler mit der Bitte gewendet, die für diesen Zweck erforderlichen Schritte tun zu wollen. In Veranlassung hiervon sind wir beauftragt worden, uns über die Frage gutachtlich auszusprechen, ob die Lilienthal'schen Dampfmaschinen als Dampfmaschinen im Sinne des §24 der Gewerbeordnung zu betrachten sind.

Mit Hinweis auf unsere früheren Berichte, die Lilienthal'schen Dampfmaschinen betreffend, denen die Auffassung zu Grunde liegt, daß die Lilienthal'schen Dampfmaschinen Dampfmaschinen im Sinne des §24 der Gewerbeordnung sind, können wir auch nach erneuter Prüfung nur bei dieser Auffassung stehen bleiben.

Der §24 der Gewerbeordnung enthält keine Definition des Begriffes „Dampfmaschine“, eine solche findet sich auch nicht in den Motiven. Ebenso enthält auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfmaschinen nicht eine positive Definition, jedoch ist im §18 derselben gefragt, welche Apparate nicht zu den Dampfmaschinen im Sinne dieser Bestimmungen zu rechnen sind. Der Absatz 3 dieses Paragraphen ist nun von uns stets so aufgefaßt, daß Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erwirkt wird,

wofern dieselben nicht mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden sind, zu den Dampfkesseln im Sinne des §24 der Gewerbeordnung zu zählen sind.

Demgemäß haben wir stets derartige Gefäße, selbst wenn wir sie wegen ihrer Kleinheit und der darin erzeugten geringen Spannung für gefahrlos hielten, wie z.B. die in Bäckereien benutzten Dampferzeuger zum Galstern des Brotes, zu den Dampfkesseln gerechnet und nur einen Nachlaß der für Dampfkessel geforderten Armateurstücke auf Grund des §17 der genannten Bestimmungen befürwortet. Das Gleiche haben wir bezüglich der Lilienthal'schen Dampferzeuger, sofern sie eine gewisse Größe nicht überschreiten, tun zu sollen geglaubt. In dieser Auffassung können wir durch die Ausführungen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel nicht irre gemacht werden.

Ein Vergleich des Lilienthal'schen Dampferzeugers mit der Perins'schen Einrichtung für Hochdruckwasserheizung ist wohl möglich, jedoch eine Gleichstellung ausgeschlossen, weil bei dem Lilienthal'schen Dampferzeuger in seiner Konstruktion von dem Schema eines Dampfkessels abweicht, welche man bei Abfassung der §2,§3,§5,6,7 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29.Mai 1871 im Sinne hatte. Die Eigentümlichkeit des Lilienthal'schen Kessels, der zufolge die Anwendung der sogenannten § nicht möglich oder doch zwecklos wird, besteht darin, daß bestimmt markierter Wasserstand in ihm sich nicht bildet. Nun ist aber für solche Fälle der §17 der genannten Bestimmungen vorgesehen und nach unserem Dafürhalten aus dieser Eigentümlichkeit nicht zu folgern, daß es sich nicht um einen Dampfkessel im Sinne des §24 der Gewerbeordnung handelt.

Die Vorlagen reichen wir gehorsamst zurück.

Königliche technische Deputation für Gewerbe  
gez. Rommel